

Anmeldeformular

(Alle Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.)

Konficamp Wittenberg 07.-09.06.2024

Kosten: 60,-€

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Landkreis:

Geburtsdatum:

Telefon:

E-Mail:

Handy d. Teilnehmers (sofern vorhanden):

Krankenkasse: versichert durch:

Sonderwünsche (z.B. Vegetarier):

Jugendreferent Titus Böttger
Ev. Kirchenkreis Meiningen
Neu-Ulmer-Str. 25b
98617 Meiningen

Tel.: 0176-87842324

E-Mail: titus.boettger@ekmd.de

www.evangelischejugendwerratal.de

Ich / Mein Sohn / meine Tochter

☐ kann und darf schwimmen ☐ kann nicht schwimmen

☐ darf Sport treiben ☐ darf keinen Sport treiben

☐ sich zeitweise unbeaufsichtigt bewegen darf (z.B. Stadtbummel)

☐ gesundheitliche Einschränkungen:

☐ Ich/Wir erklären mich/uns einverstanden, dass Fotografien die im Rahmen der Freizeit entstanden sind, für Veröffentlichungen der Evangelischen Jugend Werratal in Internet und Presse genutzt werden dürfen.

☐ Die Teilnahmebedingungen haben mir/uns vorgelegen und ich/wir erkennen sie mit unserer Unterschrift an.

Unterschrift Teilnehmer:

Unterschrift Erziehungsberechtigter:

Teilnahmebedingungen

1. Reisevertrag

An- und Abmeldungen werden nur schriftlich angenommen. Ihre Anmeldung ist nur auf unserem Formular im Prospekt möglich. Die Anmeldung wird von uns schriftlich bestätigt und gilt als verbindlicher Reisevertrag. Maßgeblich für den Inhalt des Reisevertrages sind allein die Freizeitausschreibung, diese Reisebedingungen, die schriftliche Anmeldebestätigung und der Informationsbrief (rechtzeitig vor Freizeitbeginn).

2. Reisedurchführung

Der Veranstalter ist aus wichtigem Grund, soweit dies nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wird, berechtigt, Abweichungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages vorzunehmen, soweit diese Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht wesentlich beeinträchtigen. Tritt durch derartige Maßnahmen eine erhebliche Änderung der Reiseleistung ein, ist der Reisende berechtigt, soweit möglich, kostenfrei umzubuchen oder vom geschlossenen Vertrag ohne Kosten zurückzutreten. Der Veranstalter verpflichtet sich, seine Reisenden bei Eintritt derartiger Umstände unverzüglich zu unterrichten.

3. Zahlung

Nach Erhalt der Bestätigung zur Teilnahme an der Freizeit ist der ausgewiesene Betrag zu überweisen. Durch den Sicherungsschein ist der eingezahlte Freizeitbetrag versichert. Aus finanziellen Gründen ist es auch möglich erst 10% des Reisepreises (max. 250,- EUR pro Person) anzuzahlen und nach Erhalt des Freizeitbriefes etwa 4 Wochen vor Freizeitbeginn die restlichen 90% zu überweisen. Es ist aber wichtig, dass zu Beginn der Freizeit der komplette Teilnehmerbetrag bei uns eingegangen ist.

4. Preisänderungen

Sofern zwischen der Reisebuchung und dem Reiseantritt eine Frist von mindestens vier Monaten liegt, kann der Veranstalter bis zum 21. Tag vor Reisebeginn Preiserhöhungen bis zu 5% des Gesamtpreises verlangen, wenn sich die Preise der Leistungsträger nach Vertragsschluss nachweisbar und unvorhergesehen erhöht haben (z.B. Beförderung, Gebühren, Steuern, Wechselkurse). Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5% des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten, bzw. die Teilnahme an einer mind. gleichwertigen Reise verlangen, sofern dies möglich ist.

5. Rücktritt

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Damit sind Sie entsprechend dem Leistungsverzeichnis versichert. In allen anderen Fällen einer Abmeldung Ihrerseits - also

- wenn Sie keine Reiserücktrittskostenversicherung abgeschlossen haben,
- wenn Ihre Abmeldung außerhalb des Versicherungsschutzes liegt,
- wenn Sie keinen Ersatzteilnehmer stellen, der die Anforderungen des Teilnehmerkreises erfüllt, müssen wir eine pauschalierte Entschädigung berechnen, und zwar bei Abmeldung
 - bis drei Monate vor Freizeitbeginn 10%,
 - bis zwei Monate vor Freizeitbeginn 20%,
 - bis ein Monat vor Freizeitbeginn 50%,
 - bis zehn Tage vor Freizeitbeginn 60% des Reisepreises
- bis zum Beginn oder bei Nichtantritt der Freizeit ist der volle Reisepreis zu zahlen.

Rücktritt seitens des Veranstalters:

1. Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl ist der Veranstalter berechtigt, die Reise bis zu vier Wochen vor Reisebeginn abzusagen. In diesem Fall erhält der Reisetilnehmer den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

2. Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung ungeachtet einer Abmahnung der Evangelischen Jugend Werratal nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält (Verstoß gegen gesetzliche Regelungen, z.B. Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz), dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Die Kosten der Rückreise gehen zu Lasten des Teilnehmers. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung, der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge

6. Haftung und Haftungsbegrenzung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das gleiche gilt, soweit der Veranstalter für den Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der Veranstalter haftet

- für die gewissenhafte Freizeitvorbereitung
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger (z.B. Busunternehmen, Hotelbesitzer usw.)
- die ordnungsgemäße Erbringung der Vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten des Zielortes.

7. Pass-, Visum- und Impfvorschriften

Bei Auslandsreisen benötigt ein deutscher Teilnehmer den Personalausweis, sofern im Prospekt nichts anderes erwähnt ist. In

besonderen Fällen bestehen Visum- oder Impfvorschriften. Diese Vorschriften werden im Prospekt angegeben, ebenso die Fristen zur Beantragung der notwendigen Dokumente. Sollten nach Drucklegung des Prospektes Änderungen eintreten, wird der Teilnehmer darüber informiert. Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise notwendigen Vorschriften selbst verantwortlich.

8. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Teilnehmers verjähren sechs Monate nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende.

9. Gewährleistung/Schadenersatz

Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, kann der Teilnehmer den Reisepreis mindern oder den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter eine vom Teilnehmer bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Eine Fristsetzung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann der Teilnehmer Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.